

Ausschreibungsunterlagen

Aktenzeichen dieser Ausschreibung:
EASA.2020.HVP.03

Projekttitlel:
Infrastrukturelles Facilitymanagement

Die European Union Aviation Safety Agency (im Folgenden "EASA", "die Agentur" oder "Auftraggeber (AG)") beabsichtigt den oben genannten Vertrag zu vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:

- Teil I - Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Teil II - Ausschreibungsbedingungen (einschließlich der Anhänge)
 - Teil III - Vertragsentwurf



Ausschreibungsunterlagen

Teil I

Aufforderung zur Angebotsabgabe



Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit („European Union Aviation Safety Agency“, „EASA“, „Agentur“, oder „Auftraggeber (AG)“) plant die Vergabe eines Auftrags im Wege des oben genannten Vergabeverfahrens. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus Auftragsbekanntmachung (Supplement to the Official Journal of the EU, OJS und den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen (I. Aufforderung zur Angebotsabgabe, II. Ausschreibungsbedingungen und Anhängen & III. Vertragsentwurf).

Den Zweck dieser Ausschreibung und die weiteren Informationen, die für die Abgabe eines Angebots erforderlich sind, entnehmen Sie bitte den beigefügten Ausschreibungsbedingungen in Teil II.

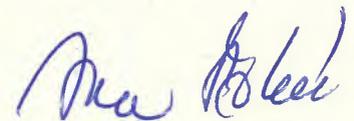
Beachten Sie aber bitte die nachstehenden Punkte, die für die Abgabe eines Angebots von Bedeutung sind und ihre Folgen.

1. Angebote online und gemäß den Richtlinien unter Ziffer 1.7 *Einreichung der Angebote* (Teil II - Ausschreibungsbedingungen) unterbreitet werden.
2. Bei der Einreichung der Angebote ist die unter Ziffer 1.3 Zeitplan (Teil II – Ausschreibungsbedingungen) genannte Frist zu beachten.
3. Ein Angebot ist nur gültig, wenn es vom Bieter oder dessen bevollmächtigtem Vertreter unterzeichnet ist und wenn es deutlich lesbar ist, sodass jegliche Zweifel bezüglich Worten und Zahlenwerten ausgeschlossen sind.
4. Die Bieter müssen sicherstellen, dass ihre Angebote alle Informationen und Unterlagen enthalten, die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einreichung in den Auftragsunterlagen verlangt werden.
5. Die Gültigkeitsdauer des Angebots, während welcher die Bieter die Bedingungen ihres Angebots in keiner Weise verändern dürfen, ist unter Abschnitt 1.9 - Bindefrist des Angebots- angegeben.
6. Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Bieter die Bedingungen der Auftragsbekanntmachung, der Aufforderung zur Angebotsabgabe, der Ausschreibungsbedingungen und dem Vertragsentwurf an und verzichtet auf etwaige eigene allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen. Der Bieter ist, wenn er den Zuschlag erhält, während der Ausführung des Auftrags an sein Angebot gebunden.
7. Alle Kosten, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, werden vom Bieter getragen und können nicht erstattet werden.
8. Eine Kontaktaufnahme zwischen EASA und Bieter ist, außer in Ausnahmesituationen, für die Dauer der Ausschreibung untersagt. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Ziffer 1.10 Kontaktaufnahme zwischen EASA und Bieter (Teil II – Ausschreibungsbedingungen).
9. Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe bindet die EASA in keiner Weise. Eine Verpflichtung entsteht erst nach der Unterzeichnung des Vertrags mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat.
10. Die EASA kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf Entschädigung hätten. Eine entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bewerbern oder Bieter bekannt zu geben.
11. Die EASA bleibt Eigentümer aller im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens eingegangenen Angebote. Die Bieter haben deshalb keinen Anspruch auf die Rücksendung ihres Angebots.
12. Die Bieter werden per E-Mail vom Ergebnis des Vergabeverfahrens unterrichtet. Die Mitteilung erfolgt an die E-Mail-Adresse, die im Angebot für den Bieter (Leiter der Bietergemeinschaft im Fall eines gemeinsamen Angebots) angegeben ist. Diese E-Mail-Adresse wird vom Auftraggeber auch für die sonstige Kommunikation



mit dem Bieter verwendet. Es liegt in der Verantwortung des Bieters eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und die E-Mails regelmäßig abzufragen.

13. Falls für die Abwicklung der Antwort dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe die Speicherung und Bearbeitung von persönlichen Information/Daten (beispielsweise ihres Namens, Adresse und Lebenslauf) nötig ist, werden diese Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr, behandelt. Falls nicht anders aufgezeigt, müssen ihre Antworten zu den Fragen und jegliche persönlichen Daten es ermöglichen ihr Angebot in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu bewerten. Antworten und persönliche Daten werden nur für diesen Zweck vom Datenschutzbeauftragten, wie im Vertragsentwurf (Teil III der Ausschreibungsbedingungen) dargelegt, verarbeitet. Details hinsichtlich der Bearbeitung ihrer persönlichen Daten sind verfügbar in der Erklärung zum Datenschutz unter: https://ec.europa.eu/info/data-protection-public-procurement-procedures_en.
14. Die persönlichen Daten der Bieter werden ggf. im „Early Detection“ und „Exclusion System (EDES) registriert, sofern Sie sich in einer der Situationen befinden, welche unter Artikel 136 der Haushaltsordnung¹ aufgeführt ist. Weitere Informationen sind dem „Privacy Statement“ zu entnehmen unter: http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_en.cfm
15. Bieter können dem Auftraggeber über die in Abschnitt I.1 der Bekanntmachung genannten Kontaktdaten etwaige Anmerkungen zum Vergabeverfahren übermitteln. Sind Bieter der Auffassung, dass ein Missstand in der Verfahrensabwicklung vorlag, können sie binnen zwei Jahren ab dem Datum, zu dem ihnen die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, bekannt wurden, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen (siehe <http://www.ombudsman.europa.eu>).
16. Bieter können innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtung über das Ergebnis des Verfahrens (Vergabeentscheidung) eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung einlegen. Ein etwaiges Auskunftsersuchen der Bieter, die Antwort des Auftraggebers darauf oder eine Beschwerde wegen Missstands in der Verfahrensabwicklung kann weder bezwecken noch bewirken, dass die Einreichungsfrist für eine eventuelle Nichtigkeitsklage gegen die Vergabeentscheidung unterbrochen wird oder eine neue Frist hierfür in Gang gesetzt wird. Welche Einrichtung für Nichtigkeitsverfahren zuständig ist, ist Abschnitt VI.4.1 der Bekanntmachung zu entnehmen.



(Unterschrift)

Iva Solcova
Resources and Support Director

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.07.2018, S. 1).

